

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1956

KR.Nr. VA 0131/2023 (FD)

Volksauftrag «Abschaffung der Personalsteuer auf Kantonaler Ebene» Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Kanton Solothurn wird beauftragt, zuhanden des Parlaments eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, BGS 614.11) zu erarbeiten. Mit dieser Teilrevision soll die Personalsteuer § 73 Abs. 1 aufgehoben werden.

2. Begründung

Der Kanton Solothurn ist einer der Letzten der das Joch der direkten Staatssteuer als eine regelmässige Last für den Einwohner und die Einwohnerin beibehalten hat. Diese Steuer wurde ausnahmsweise anno 1831 eingeführt. Sie war dazumal vorgesehen, wenn ausserordentliche Bedürfnisse eintreten sollten. Sie wurde namentlich unterworfenen Völkerschaften auferlegt in engem Zusammenhang mit der Unfreiheit.

Die Kopfsteuer ist die gefühlloseste, ja unvollkommenste Art der Personalsteuer, welche die Menschen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Grösse oder geringere Leistungsfähigkeit trifft. Es besteht keine Pflicht, dass der Kanton Solothurn eine Personalsteuer erheben muss. Die Personalsteuer, auch Kopfsteuer genannt, ist im Unterschied zu Einkommens- und Vermögenssteuern nicht progressiv, sie ist vielmehr Gebühr. Unabhängig von ihrer Finanzkraft zahlen alle steuerpflichtigen Personen gleich viel. Steuern sind von ihrer Grundidee her ein Solidarwerk und keine Gebühr. Die Personalsteuer bewirkt jedoch das Gegenteil. Relativ zur Finanzkraft belastet sie die tiefsten Einkommen überdimensioniert. Was die Steuerlast betrifft sollten alle Partner gleich sein, doch in unserem schönen Kanton sind einige Partner gleicher als der Rest der Einwohner und Einwohnerinnen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach geltendem Recht entrichtet jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, eine Personalsteuer von 30 Franken (§ 73 StG). Die Höhe der Personalsteuer belief sich seit dem Inkrafttreten des geltenden Steuergesetzes im Jahr 1986 auf 20 Franken. Sie wurde im Rahmen des Massnahmenplans 2014 per 1. Januar 2015 auf 30 Franken erhöht. Seit 2004 wird sie als echte Kopfsteuer erhoben, indem Ehepaare, die bis dahin gemeinsam eine Personalsteuer bezahlt hatten, sie ebenfalls je Person entrichten.

Mit der Personalsteuer wird der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer verwirklicht, indem sämtliche Personen aufgrund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen zur Steuer und damit zu einem Beitrag an die öffentlichen Lasten herangezogen werden. Durch die grosse Zahl der Steuerpflichtigen ergibt sich trotz des relativ kleinen Betrages ein ansehnliches Steueraufkommen. Die Erhebung einer Personalsteuer ist nach unserer Beurteilung auch für we-

niger bemittelte Personen verkräftbar, handelt es sich doch letztlich um einen Jahres-Grundbeitrag an unser Gemeinwesen, das allen Bürgern und Bürgerinnen wesentliche Leistungen und Infrastrukturen zur Verfügung stellt. Die Personalsteuer leistet zudem mit 6.2 Mio. Franken jährlich einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung des Staatshaushalts.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Staatskanzlei
Aktuariat Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Urs Hümbeli, Tannackerstrasse 41, 4622 Egerkingen